**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode

**Band:** 138 (1971)

**Artikel:** Mädchen- Handarbeit, Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre

**Autor:** Pape, T.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-743777

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Mädchen-Handarbeit, Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre

## Protokoll der Referentenkonferenz

vom Donnerstag, 2. September 1971, 14.15 Uhr,
im Bahnhofbuffet Zürich-Hauptbahnhof, 1. Stock

Anwesend:
— der Synodalvorstand

Vom Erziehungsrat:
— Prof. Dr. M. Gubler
— M. Suter
Von der Erziehungsdirektion:
— W. Frei
— G. Keller
— Hr. Kobi
— Frl. Dr. Breiter (für die Behandlung von Traktandum 2)

17 Kapitelspräsidenten
23 Referentinnen und Referenten
11 Bezirkspräsidentinnen der Handarbeitslehrerinnen
Frl. Kern
Frau Keller, Präsidentin Arbeitslehrerinnen-Verein
F. Seiler, Präsident ZKLV

Traktanden:
1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Begutachtung neuer Bestimmungen über den Handarbeitsunterricht für Mädchen (Referent: Th. Pape, Synodalaktuar)
3. Begutachtung der Anträge der Kommission zur Prüfung der Fragen des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre an der Volksschule (Referent: Hr. Walter Frei, Sekretär ED)
4. Allfälliges

### 1 *Begrüssung und Mitteilungen*

Der *Synodalpräsident* begrüsst die Anwesenden, speziell die Herren ER Gubler und Suter sowie Frl. Kern, Frl. Dr. Breiter und die Herren Frei, Keller

und Kobi von der Erziehungsdirektion, ferner Frau Keller, Präsidentin des Arbeitslehrerinnen-Vereins und Herrn Seiler, Präsident des ZKLV.
Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Referentenkonferenz nur materiellen und formellen Instruktionen gilt. Sie soll Klarheit schaffen über die Vorlagen, damit in den Kapiteln entsprechend verhandelt werden kann. Heute geht es um die Begutachtung

a) neuer Bestimmungen über den Handarbeitsunterricht für Mädchen;
b) die Anträge der BS-Kommission.

## 2. *Begutachtung neuer Bestimmungen über den Handarbeitsunterricht für Mädchen (Referent: Th. Pape, Synodalaktuar)*

*Th. Pape* erläutert die zu begutachtenden 3 Erziehungsratsbeschlüsse, die ausschliesslich die Primarschule betreffen:

— Reduktion des Unterrichtes in Mädchenhandarbeit an der 5. Primarklasse von 6 auf 4 Wochenstunden.
— Fallenlassen der Möglichkeit, an der 4. Primarklasse eine 5. Handarbeitsstunde anzusetzen.
— Obligatorischerklärung des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen an der 3. Primarklasse.

Der Referent verweist auf die gesetzlichen Grundlagen: Gesetz betreffend die Volksschule:
§ 33: obligatorischer Handarbeitsunterricht für Mädchen ab 4. Schuljahr;
§ 34: wöchentliche Stundenzahl: 4—6.

Seit der Erwahrung des Umstellungsgesetzes durch den Kantonsrat besteht auch für die bisher im Entscheidungsbereich der Gemeinden liegende Obligatorischerklärung des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen an der 3. Primarklasse die gesetzliche Voraussetzung. Durch das Umstellungsgesetz wird der Erziehungsrat ermächtigt, die Unterrichtsgegenstände festzusetzen.
Ein Vergleich der Lehrpläne der verschiedenen Stufen der Volksschule zeigt, dass vor allem an der Mittelstufe die wöchentlichen Pflichtstundenzahlen der Mädchen wesentlich höher sind als die der Knaben.
Mit einem Antrag an die Prosynode 1970 forderte das Schulkapitel Horgen eine Reduktion der Unterrichtsstunden in Mädchenhandarbeit. Eine vom Schweizerischen Arbeitslehrerinnen-Verein zur Koordination der Lehrpläne eingesetzte Kommission machte 1970 den Vorschlag, den Handarbeitsunterricht für Mädchen an Mittel- und Oberstufen zu reduzieren. Gleichzeitig forderte sie den Beginn dieses Unterrichtes bereits an der 1. oder 2. Primarklasse.
Im Einvernehmen mit allen interessierten Gremien konnte der Synodalvorstand der Prosynode 1971 einen Antrag auf «Neukonzeption des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen und Knaben» vorlegen, der ohne Änderung an den Erziehungsrat weitergeleitet wurde. Der Antrag enthält:

a) Nahziele:
— Reduktion des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen an der Mittelstufe;
— Obligatorischerklärung des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen an der 3. Primarklasse;
— Versuche mit Handarbeitsunterricht für Mädchen an der 2. Primarklasse.

b) Fernziele:
— Auf- und Ausbau eines modernen Handarbeitsunterrichtes auch für Knaben, insbesondere auf der Unterstufe;
— Angleichung der wöchentlichen Pflichtstundenzahlen für Mädchen und Knaben an allen Stufen der Volksschule;
— Versuche mit teilweise gemeinsamem Unterricht in Handarbeit für Knaben und Mädchen.

Die jetzt der Begutachtung unterstehenden Beschlüsse des Erziehungsrates betreffen Nahziele und bedeuten einen ersten Schritt in Richtung einer grundsätzlichen Reform des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen und Knaben an der Volksschule.

*Synodalpräsident:* Wir bitten Sie, sich bei der Begutachtung strikte an die Vorlage zu halten, wobei Zusatz- oder Streichungsanträge durchaus möglich sind.
Nach der Behandlung der einzelnen Punkte müsste der Kapitelspräsident über jeden Punkt abstimmen lassen und zuletzt noch separat über die Gesamtvorlage.
*Frl. Kern* bedankt sich dafür, dass die Arbeitslehrerinnen-Organisationen den gesamten Verhandlungen beiwohnen durften. Die Arbeitslehrerinnen möchten nicht darauf tendieren, nur die Handarbeitsstunden für Mädchen zu reduzieren, sondern es auch den Knaben zu ermöglichen, in den Genuss von Handarbeitsstunden zu kommen.
*Fierz-Ho* erkundigt sich, ob die Handarbeitslehrerinnen zu den Kapitelsverhandlungen eingeladen werden dürfen und ob sie das Stimmrecht besitzen.
*Präsident:* Die Kapitelsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, jemanden gezielt einzuladen, aber ohne Stimmrecht. Im übrigen hat sich die Zusammenarbeit mit den Handarbeitslehrerinnen bewährt, und wir hoffen weiterhin auf ein gutes Zusammenwirken.

## 3. *Begutachtung der Anträge der Kommission zur Prüfung der Fragen des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre an der Volksschule (Referent: Hr. Walter Frei, Sekretär ED)*

Der *Referent* verweist zunächst auf die unbefriedigende heutige Situation des BS-Unterrichtes an der Primarschule. Diese Tatsache führte 1965 — anlässlich der Begutachtung des neuen Lehrplanes der Primarschule — zu Anträgen aus 4 Schulkapiteln an die Prosynode, welche am 25. August 1965 folgendes Begehren an den Erziehungsrat weiterleitete:

«Der Erziehungsrat wird eingeladen, eine Kommission zu bilden, die sich eingehend mit dem BS-Unterricht befasst.»

Am 19. Oktober 1965 beschloss der Erziehungsrat, die beantragte Kommission zu bilden. Diese legte im Frühjahr 1971 ihren Schlussbericht vor, der — gemäss Entscheid des Erziehungsrates — nun zu begutachten ist. Es geht vor allem um die Anträge der Kommission, die Erziehungsratsbeschlüsse vom 4. Mai 1971 und 6. Juli 1971 und um die vorliegende gemeinsame Stellungnahme der Vorstände der Schulsynode und des ZKLV.
Die Kommission hat eine Grundlage des Unterrichtes in Biblischer Geschichte erarbeitet, die sowohl von der protestantischen wie auch von der

katholischen Kirche anerkannt werden kann. Ein umfangreiches gemeinsames Stoffprogramm liegt zur Auswahl vor. Dieser Stoffplan ist allerdings nicht zu begutachten. Nach Vorliegen des neuen Lehrmittels für Biblische Geschichte wird die Lehrerschaft Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen. Eine Analyse der beiden Fächer Biblische Geschichte und Sittenlehre ergab, dass sie sehr eigenständige Züge aufweisen, so dass sich eine Trennung aufdrängt. In Zukunft sind die beiden Fächer in Gesetz, Lehrplan, Zeugnis und Stundentafel gesondert aufzuführen. Damit werden Schüler unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nur noch vom Unterricht in Biblischer Geschichte befreit werden können. Für Lehrkräfte gilt diese allgemeine Dispensationsmöglichkeit gemäss Bundesstaatsrecht jedoch nicht. Dagegen ist durch Einbezug der Fächer Biblische Geschichte und Sittenlehre, an der Mittelstufe unter Umständen auch in Werken und Zeichnen, eine Ausdehnung der Möglichkeit des Fächerabtausches vorzusehen.
Der Referent erläutert den vorgeschlagenen Lehrplan für die beiden Fächer, sowie das Postulat der Kommission auf Berücksichtigung des ergänzenden konfessionellen Unterrichtes der katholischen Kirche bei der Aufstellung des Stundenplanes.
In folgenden weiteren Punkten unterstützt der Referent die von den Kommissionspostulaten abweichende Stellungnahme von Synode/ZKLV:

— Ausbildung
— Aufsicht
— Umbenennung des Faches «Sittenlehre» in «Lebenskunde».

Abschliessend gibt der Referent den Kapitelspräsidenten wertvolle Hinweise für das formelle Vorgehen bei der Begutachtung des BS-Berichtes.

Der *Präsident* dankt dem Referenten für seine Erläuterungen und dem Vorstand des ZKLV für die Zusammenarbeit bei der Aufstellung der Thesen.
*Buchschacher:* Wir müssen darauf gefasst sein, dass unterschwellige Strömungen vorhanden sind. Es fällt auf, dass die Kommission einfach ins Christentum eingestiegen ist.
Gemäss Bundesstaatsrecht (Giacometti) besteht Glaubens- und Gewissensfreiheit und doch wird der Lehrer gezwungen, Religionsunterricht zu erteilen.
*Keller-ED:* Bei uns besteht eine andere Regelung als z. B. in Deutschland, wo man einen Lehrer nicht zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichten kann. Kein Mensch kann gezwungen werden, sich dem Lehrerberuf zuzuwenden. Wenn jemand sich jedoch dazu entschliesst, so verlässt er nach beendeter Ausbildung das Seminar mit der Verpflichtung, das ihm vorgeschriebene Stoffprogramm zu erfüllen.
*Locher:* Im ersten Punkt: «Grundlagen des Unterrichtes in Biblischer Geschichte» ist im Vorschlag Synodalvorstand/ZKLV der Ausdruck «Grundlage» nicht mehr vorhanden.
*Vizepräsident:* Der Antrag der Kommission nimmt nur auf die beiden grössten Konfessionen Rücksicht. In § 26 des Volksschulgesetzes ist der Auftrag an die Schule umfassender formuliert.
*Frau Moor:* Zu Punkt 2: «Trennung der Fächer Biblische Geschichte und Sittenlehre»: Sind diese Fächer nun wieder mit Noten im Zeugnis zu bewerten?
*Aktuar:* Es ist nicht die Meinung des Synodalvorstandes, dass wieder Noten erteilt werden müssen. Was wir befürworten, ist die Trennung der beiden Fächer.

*Altorfer* richtet an den anwesenden Pfarrer Brenk die Frage, ob die Hauptkommission zu den Thesen Synode/ZKLV Stellung bezogen habe.
*Frei-ED:* Die Hauptkommission hat keine Stellung mehr genommen, denn sie hat ihre Arbeit vorher abgeschlossen.
*Frau Meili-Di:* Ich wundere mich, dass noch nichts gesagt wurde über das Stoffprogramm. Der Lehrer soll dasselbe allein auswählen können. Hingegen ist die Verteilung auf die Schuljahre vorgeschrieben.
Es ist eine neue Schulbibel im Druck, die dem Stoffplan entspricht. Dazu wurde auch ein Lehrerbuch geschaffen. Beides kann ich nur wärmstens empfehlen.
*Keller-ED:* Über dieses Lehrmittel eines privaten Verlages kann diskutiert werden. Die Einführung eines Lehrmittels liegt jedoch im Entscheidungsbereich des Erziehungsrates.
Der *Aktuar* gibt zu bedenken, dass im heutigen Zeitpunkt das Stoffprogramm nicht zu begutachten ist. Es ist auch noch nicht bestimmt, ob ein Teil des vorgeschlagenen Programmes obligatorisch zu erklären ist.
*Frei-ED* macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass jetzt nicht auf das Stoffprogramm einzugehen ist.
*Daun:* Bei uns versucht man, die Religionsstunden der Katholiken mit den BS-Stunden der Protestanten zu parallelisieren.
Der *Präsident* teilt mit, dass sich der Synodalvorstand immer dagegen zur Wehr setzte, Klassen auseinanderzureissen und katholische und protestantische Abteilungen zu schaffen.
*ER Suter:* Nach der heutigen Rechtslage ist es unzulässig, dass der konfessionelle Unterricht zu gleicher Zeit stattfindet wie der BS-Unterricht.
Nach der neuen Regelung, bei der die katholische Kirche darauf verzichtet, ihre Schüler aus dem Unterricht zu nehmen, bedeutet für die Kinder der Besuch des ergänzenden konfessionellen Unterrichtes ein Supplément.
*Frei-ED:* Die Ausführungen von ER Suter stehen im Erziehungsratsbeschluss, der am 22. Dezember 1970 herausgegeben wurde.
*Wüst* fragt, ob die Schüler nur noch von Biblischer Geschichte dispensiert werden können oder auch von Sittenlehre.
*Keller-ED:* Eine Dispensation ist nur noch von Biblischer Geschichte möglich.
*Altorfer:* Weshalb ist vorgesehen, die Lehrer auch von der Erteilung des Faches «Lebenskunde» zu befreien?
*Präsident:* Möglicherweise wird in absehbarer Zeit im Rahmen der Lebenskunde auch Sexualunterricht zu erteilen sein. Es ist denkbar, dass nicht jede Lehrkraft bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.
*Huber:* Jetzt ist der Schlussbericht der BS-Kommission zu begutachten. Müssen wir nachher nochmals alles detailliert begutachten?
*Keller-ED:* Ursprünglich wurde nur der Kommissionsbericht in die Begutachtung gegeben. Der Synodalvorstand beabsichtigte, erst eine Vernehmlassung und nachher die Begutachtung durchzuführen. Der Erziehungsrat hat präzisiert, welche Bestimmungen in Lehrplan und Stundentafel zu ändern sind. Eine nochmalige Begutachtung dieser Bestimmung erfolgt nicht. Zu begutachten ist später nur noch das Lehrmittel.
*ER Suter:* Wir haben ja in andern Fächern auch keinen Stoffplan. Zur Begutachtung steht der Lehrplantext. Der zu behandelnde Stoff ist im Lehrmittel enthalten, genau wie in vielen andern Fächern. Einen präzisierten Stoffplan haben wir in der Primarschule nur in Rechnen und Sprache. Be-

treffend Stundentafel: es ist eine Stunde B und eine Stunde L (oder S) vorgesehen.
*Linsi* fragt nach den Konsequenzen, wenn sich eine Mehrheit der Kapitel gegen die Anträge der Kommission ausspräche.
*ER Suter:* In einem solchen Falle müssten auch gleich die Vorschläge mitgeliefert werden, in welcher Richtung man sich eine neue Regelung vorstellt. Zu welcher Lösung man nachher käme, kann heute noch niemand sagen.
Der *Präsident* gibt die Anfrage eines Kapitels bekannt, ob auch Pfarrherren an der Kapitelsversammlung als Referenten eingesetzt werden können.
*Keller-ED:* Dies ist zulässig. Gemäss § 26 des Synodalreglementes kann ein Kapitelsvorstand einen oder mehrere Referenten bestimmen. Diese müssen nicht unbedingt aus dem eigenen Kapitel stammen, sie haben jedoch in einem solchen Falle nur beratende Stimme.
*Tobler-Di:* Können Pfarrherren als Teilnehmer zu einer Kapitelsversammlung zugelassen werden?
*Keller-ED:* Sie dürfen Pfarrherren einladen, aber nur als Gäste und stille Zuhörer, also auch ohne Mitwirkung an der Diskussion. Der Kirchenrat hat selbst die Möglichkeit, sich zu den Anträgen der BS-Kommission zu äussern.
*Aktuar:* Man sollte im Hinblick auf Einladungen vorsichtig sein. Andere Gremien kommen ja durch das ihnen zustehende Vernehmlassungsrecht ebenfalls zu Worte.
*Buchschacher:* Kann ich als Referent im Kapitel auch meine Alternative vertreten, die ich als Ausweg aus einem Dilemma betrachte?
Der *Präsident* äussert Bedenken. Es ist unbedingt auf eine sachliche Orientierung zu achten.
*ER Suter:* Herr Buchschacher hat alle Rechte eines Kapitularen und alle Pflichten eines Referenten.
Der *Vizepräsident* bittet die Anwesenden, sich in der Begutachtung und den Verhandlungen möglichst an die Reihenfolge der Thesen zu halten.

## 4. *Allfälliges*

Für das Jahr 1972 werden für die Stadt Zürich folgende Kapitelsdaten bekanntgegeben:

11. März 1972
24. Juni 1972
9. September 1972
18. November 1972

Schluss der Konferenz: 17.00 Uhr.

15. September 1971

Der Synodalaktuar:
sig. Th. Pape